


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/lfst-niedersachsen-nur-geringfuegigen-nutzung-eines-firmenwagens-infolge-der-corona-pandemie.html>

 24.08.2020

*Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung*

## **LfSt Niedersachsen: Nur geringfügigen Nutzung eines Firmenwagens infolge der Corona-Pandemie**

Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bei Homeoffice-Tätigkeit infolge der Corona-Pandemie gibt es keine neuen Regelungen. Es ist vielmehr weiterhin das BMF-Schreiben vom 04.04.2018 anzuwenden.

### **Hintergrund**

Aufgrund der momentanen Homeoffice-Tätigkeit von vielen Arbeitnehmern infolge der Corona-Situation werden von diesen oftmals keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt.

### **Verwaltungsanweisung**

Das LfSt weist nun darauf hin, dass (derzeit) im Bereich der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer keine neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geplant sind. Es sei vielmehr weiterhin das BMF-Schreiben vom 04.04.2018 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) anzuwenden, das bereits Regelungen enthalte, mit denen einer nur geringfügigen Nutzung eines überlassenen Firmenwagens Rechnung getragen werden könne.

Folgende Regelungen sind im BMF-Schreiben vom 04.04.2018 enthalten:

- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können begrenzt auf 180 Tage abweichend mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt werden (Einzelbewertung).
- Dieses Wahlrecht kann für das jeweilige Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Wechsel zwischen der 0,03%-Monatspauschale und der 0,002%-Tagespauschale während des Kalenderjahres ist (selbst bei Wechsel des Firmenwagens) nicht zulässig.
- Sofern der geldwerte Vorteil im laufenden Kalenderjahr bisher nach der 0,03%-Regelung versteuert wurde, kann der Steuerpflichtige lediglich im Rahmen seiner ESt-Veranlagung zur Einzelbewertung wechseln.
- Von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils kann allenfalls dann abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen für volle Kalendermonate tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden hat.
- Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot für derartige Fahrten auszusprechen; ein rückwirkendes Nutzungsverbot ist ausgeschlossen.

### **Fundstelle**

Landesamt für Steuern Niedersachsen, Verfügung vom 18.06.2020, [S 2334-355-St 215](#)

### **Weitere Fundstellen**

BMF, Schreiben vom 04.04.2018, BStBl. I 2018 S. 592, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Alle Beiträge in den Deloitte Tax-News zum Thema [COVID19](#)

rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.